

Dienstanweisung für den Sprechfunkverkehr im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. (DA Funk)

1 Vorbemerkungen

(1) Der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe sowie seine Kreisverbände betreiben Sprechfunkanlagen im Rahmen der "Bestimmungen für Frequenzzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) - BOS-Funkrichtlinie -" in der jeweils gültigen Fassung. Der Betrieb dieser Sprechfunkanlagen ist Aufgaben des Fachdienstes "Fernmeldedienst" im DRK und hat das Ziel, Sprechfunkverbindungen auf den zugewiesenen Kanälen und Frequenzen für dienstliche Zwecke des DRK herzustellen und zu unterhalten.

(2) Die Herausgabe dieser Dienstanweisung erfolgt gemäß Nr. 2.1 DRK-DV/PDV 810 "Sprechfunkdienst", die in der jeweils gültigen Fassung für den Sprechfunkverkehr im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe verbindlich ist.

2 Gliederung

(1) Das Sprechfunknetz des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe ist Bestandteil des Sprechfunknetzes des Deutschen Roten Kreuzes.

(2) Es ist gegliedert in:

- Sprechfunkverkehrsbereiche
- Sprechfunkverkehrskreise

(3) Die Sprechfunkbetriebsstellen eines DRK-Kreisverbandes bilden den Sprechfunkverkehrskreis.

(4) Die Sprechfunkbetriebsstellen, die eine gemeinsame Relaisfunkstelle benutzen, bilden den Sprechfunkverkehrsbereich.

3 Betriebsleitung

(1) Unbeschadet der Betriebsleitungsrechte des Bundesinnenministeriums sowie des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen wird die Betriebsleitung durch den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe ausgeübt.

(2) Neben den Aufgaben gem. Nr. 1.3.3 DRK-DV/PDV 810 ist die Betriebsleitung zuständig für die Vertretung der Belange des Sprechfunkverkehrs im DRK gegenüber dem Innenministerium Nordrhein-Westfalen und dem Bundesinnenministerium. Die Betriebsleitung ist in allen betrieblichen Angelegenheiten weisungsbefugt gegenüber den nachgeordneten Betriebsleitungen der Sprechfunkverkehrskreise und Sprechfunkverkehrsbereiche. In dringenden Fällen ist sie weisungsbefugt gegenüber jeder Sprechfunkbetriebsstelle.

(3) Die Aufgaben der nachgeordneten Betriebsleitung obliegen der jeweiligen Kreisrotkreuzleitung. Sie ist für ihren Bereich in allen betrieblichen Angelegenheiten weisungsbefugt.

(4) Die nachgeordnete Betriebsleitung desjenigen Kreisverbandes, der die Relaisfunkstelle betreibt, ist auch nachgeordnete Betriebsleitung für den Sprechfunkverkehrsbereich.

(5) Die Kreisrotkreuzleitung kann sich für die Durchführung dieser Aufgabe geeigneter Persönlichkeiten bedienen. Diese üben ihre Funktion im Namen und im Auftrag der Kreisrotkreuzleitung aus, deren Gesamtverantwortung durch die Aufgabenübertragung unberührt bleibt. Die Übertragung der Aufgaben ist dem Landesverband sowie ggf. der nachgeordneten Betriebsleitung des Sprechfunkverkehrsbereichs mitzuteilen.

4 Erstellen von Funkplänen und Kanalübersichten, Rufnamenregelung

(1) Der Landesverband erstellt die für den Betrieb notwendigen Funkpläne und Kanalübersichten und gibt sie den Kreisverbänden bekannt.

(2) Der Landesverband kann allgemeine Regelungen über die zu verwendenden Rufnamen herausgeben. Zu den Funkrufnamen gehören auch Kennungen und Kodierungen für Funkmeldeempfänger und das Funkmeldesystem (FMS).

5 Funkaufsicht

(1) Unbeschadet der Aufsichtsrechte des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen und des Bundesinnenministeriums übt der Landesverband die Funkaufsicht über das Sprechfunknetz des Deutschen Roten Kreuzes in Westfalen-Lippe aus.

(2) Die jeweilige nachgeordnete Betriebsleitung übt die Funkaufsicht über ihren Sprechfunkverkehrskreis bzw. Sprechfunkverkehrsbereich aus.

6 Frequenzzuweisung, Anmeldung und Genehmigung von Funkanlagen

(1) Die Frequenzzuweisung sowie die Anmeldung und Genehmigung von Funkanlagen richtet sich nach den Bestimmungen der "BOS-Funkrichtlinie" in der jeweils gültigen Fassung und den dazu ergangenen ergänzenden Bestimmungen des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen.

(2) Bei der Errichtung von ortsfesten Sprechfunkbetriebsstellen und Relaisfunkstellen ist der Landesverband frühzeitig zu beteiligen, um die notwendigen Abstimmungen betrieblicher Art zu ermöglichen.

(3) Die Benutzung nicht genehmigter Funkanlagen ist verboten.

7 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige DA Funk außer Kraft.

Münster, den 25. Juni 2001

Haarmann
Landesrotkreuzleiter

Sell-Gricksch
Landesrotkreuzleiterin

Dr. Meyer
Landesarzt